

Pressestelle der Stadt Wien

Wien, 1., Neues Rathaus, 1. Stock. Fernruf: H 23-500, H 28-500, Klappen 069, 548 und 002

Nachrichtenausgabe vom 30. November 1938.

Verantwortlich: Schriftleiter Kurt Sommer, Referent der Pressestelle der Stadt Wien

An die Inhaber von Beherbergungsstätten:

Pflicht zur Ausfüllung von Fragebogen über den Fremdenverkehr
=====

Im heute erschienenen Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien wird die Kundmachung des Bürgermeisters über die Führung statistischer Fragebogen in den Wiener Fremdenbeherbergungsstätten verlautbart. Es sind nunmehr ab 1. Dezember 1938 die Inhaber oder Leiter gewerbmässiger Fremdenbeherbergungsstätten zur Ausfüllung der amtlichen Fragebögen verpflichtet, in der gleichen Art wie dies im Altreich schon eingeführt ist.

Die Fragebogen sind beim Magistrat Wien (Bezirkshauptmannschaften und deren Amtsstellen) zum Preise von 1 $\frac{1}{2}$ Rpf für den Bogen erhältlich; bei diesen Stellen wird auch ein Merkblatt, welches die näheren Erläuterungen für die Ausfüllung der Fragebogen enthält, kostenlos ausgegeben.

Es wird aufmerksam gemacht, dass die Unterlassung der Führung der Fragebogen Straffolgen nach sich zieht.

O

Wohnungsnachweis weiterhin bei den Bezirkshauptmannschaften
=====

Nach einer gestern verlautbarten Kundmachung der Reichsstatthalterei ist das Gesetz über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen am 29. November 1938 für das Gebiet der Stadt Wien in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz sind die anforderbaren Wohnungen, Wohn- und Geschäftsräume beim Besonderen Stadtamt III, Wien VIII., Albertplatz Nr. 7, anzuzeigen.

Die Hauseigentümer und deren Machhaber werden hiemit ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass die Meldungen, die zufolge der Kundmachung über die Errichtung eines Wohnungsnachweises in Wien schon bisher zu erstatten waren, auch weiterhin - unberührt von den Anzeigen nach dem Gesetz über die Wohnungsanforderung - bei den Bezirkshauptmannschaften, bzw. deren Amtsstellen in Neu-Wien zu erstatten sind. Für den Wohnungsnachweis sind alle Wohnungen, Büroräume, Geschäftslokale binnen 3 Tagen nach der Kündigung, bzw. sonstigen Endigung des bisherigen Mietvertrages anzumelden und binnen 24 Stunden nach der erfolgten Vermietung abzumelden.

O